

## II. Anfänge der Kollegialregierung

Die Anfänge der Kollegialregierung gehen auf die Konstitutionelle Verfassung von 1862 zurück, wenn man lediglich auf die Zusammensetzung der Regierung abstellt. Sie besteht nach der damaligen Amtsinstruktion «aus dem Landesverweser, zwei Landrätchen und einem Secretär». Als «Chef der Regierung» übt er «diejenige Amtswirksamkeit aus, die ihm persönlich als Landesverweser anvertraut ist». Zu seinem weit gefassten Wirkungskreis gehören alle wichtigen Geschäfte, auch diejenigen, «welche ihm unmittelbar vom Fürsten übertragen werden».<sup>81</sup> Diese Eigenkompetenzen lassen für eine kollegiale Amtsführung und «Geschäftsbehandlung» keinen Raum. Die Regierung des Fürsten bleibt monokratisch organisiert. Das heisst, wie Otto Ludwig Marxer kritisch anmerkt: «Ein landsfremder, auf Lebzeiten ernannter Landesverweser verkörperte in sich die gesamte Verwaltungstätigkeit.»

## III. «Neueinführung» des Kollegialsystems

Aus diesem Grund bezeichnet Otto Ludwig Marxer das Kollegialsystem, wie es die Verfassung von 1921 festlegt, denn auch als eine «Neueinführung». Sie statuiert als «Hauptgrundsatz» «die collegiale Behandlung, die nur durchbrochen ist aus Opportunitätsgründen». Danach erledigt einen Teil der Geschäfte das ganze Regierungskollegium und einen Teil ein einzelnes Regierungsmitglied, «dem ein gewisser Kreis von Aufgaben als sein Ressort» zugeordnet wird. Otto Ludwig Marxer gibt aber zu verstehen, dass die «Regierung und deren ressortmässige Geschäftsbehandlung» nicht mit Institutionen anderer Staaten verglichen werden kann. Er weist darauf hin, «dass die Gesamtaufgaben nicht dauernd in gewisse sachlich unterschiedene Kreise eingeteilt sind, nach Art der Ministerien der verschiedenen Staaten oder Departements der Schweiz, sondern die Aufgaben werden jedes Jahr unter die drei Mitglieder der Regierung nach einem «collegial aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan» aufgeteilt, wobei auf die Individualität des betreffenden

---

81 Zur Regierung siehe §§ 35 ff. und zum Wirkungskreis des Landesverwesers §§ 41 ff. und § 90 Amtsinstruktion von 1862.